

Konsumentenschutz
Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien
Tel: ++43-1-501 65/3136 DW
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at



42/2012

August 2012

GEISTIGES EIGENTUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Konzept: Daniela Zimmer

Durchführung im Auftrag der AK-Wien: Mag. Michael Pilz, Dr. Martin Heigl LL.M,

Kanzlei FREIMÜLLER / OBEREDER / PILZ & PARTNER RECHTSANWÄLTE GmbH, www.jus.at

Stand Juli 2012
Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
1040 Wien Prinz-Eugen-Straße 20-22
Druck: Eigenvervielfältigung
Verlags- und Herstellort: Wien

VORWORT

Urheberrecht und Konsumentenschutz gewinnen in Zeiten von Internet und digitalen Kopien immer mehr an Bedeutung. Die Vielzahl technischer Möglichkeiten ist für Rechtsexperten ein breites Feld der Betätigung. Für juristische Laien bergen Filesharing, Downloads von Bildern, Filme, Musik, Raubkopien, Privatkopie, Nutzung kreativer Inhalte, Soziale Netzwerke oder schlicht der Verkauf von Produkten auf E-Bay nicht zu unterschätzende rechtliche Risiken. Was zulässig ist und was nicht ist für den einzelnen oft nicht erkennbar.

Diese Information – gerichtet speziell an Konsumenten und Konsumentinnen – soll typische Beispiele aus dem Alltag und den dazu notwendigen rechtlichen Überblick bieten. Trotz sorgfältigem Bemühen können diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit bieten. Es wird daher keinerlei Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der angeführten Informationen übernommen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Was ist geistiges Eigentum?	1
1.1 Worin liegt der Unterschied zwischen „normalem“ Eigentum und geistigem Eigentum?	1
1.2 Was umfasst das Recht des geistigen Eigentums?	1
1.3 Wozu dient das Recht des geistigen Eigentums?	1
1.4 Warum ist das Wissen um den Schutz geistigen Eigentums für Verbraucher wichtig?	2
2. Ein „Recht auf Privatkopie“ – Was darf ich rechtlich damit machen?	2
2.1 Was ist eine Privatkopie?	2
2.2 Was ist bei Privatkopien erlaubt, was nicht?	2
3. Wie ist das Recht auf Privatkopie bei Computerprogrammen geregelt?	3
3.1 Was ist ein Computerprogramm?	3
3.2 Kann ich eine Privatkopie eines Computerprogramms machen?	3
3.3 Darf ich den Programm-Code von Software nutzen?	3
4. Bin ich ein Raubkopierer, wenn ich Tauschbörsen nutze?	4
4.1 Was ist eine „Raubkopie“?	4
4.2 Sind Privatkopien aus dem Internet zulässig?	4
4.3 Wer haftet und wie erfolgt die Rechtsdurchsetzung?	5
5. Ist die Nutzung von Streaming-Angeboten rechtlich legal?	5
5.1 Was ist Streaming?	5
5.2 Ist das Ansehen von Streams erlaubt?	6
6. Was kann bei der Gestaltung eines eigenen Internetauftrittes alles schief gehen?	6
6.1 Beachten von urheberrechtlichen und markenrechtlichen Regelungen	6
6.2 Websites und Medienrecht	6
6.3 Links und Framing	7
6.4 Haftung für Links und Disclaimer	7
7. Wie kann ich Inhalte Dritter kreativ nutzen?	8
7.1 Bearbeitung, Neugestaltung und Zitatrecht	8
7.2 Werknutzungsbewilligungen und Werknutzungsrechte	9
7.3 Welche Rolle spielen Verwertungsgesellschaften	9
7.4 Nutzung von Creative Commons	9
7.5 Kein Gutgläubenserwerb im Urheberrecht	10
8. Beschränkungen in Nutzungsbedingungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen	10

8.1	Inhalt der Beschränkungen.	10
8.2	Wirksamkeit von AGB	11
9.	Unter welchen Bedingungen darf ich digital erworbene Waren weiterverkaufen?	11
9.1	Erschöpfungsgrundsatz bei digitalen Werken im Internet.....	12
9.2	Verkauf „digitaler Rechte“	12
10.	Was muss ich beim Verkauf auf einer Internethandelsplattform wie „Ebay“ beachten?..	12
10.1	Verwendung von Marken und fremden Fotos auf Ebay.....	12
10.2	Abgrenzung zwischen privat und gewerblich	13
10.3	Anfechtung von Online-Auktionen.....	13
11.	Produktpiraterie: Was ist das eigentlich?	14
11.1	Was versteht man unter Produktpiraterie?.....	14
11.2	Was kann mir in einem solchen Fall passieren?	14
12.	Wie reagiere ich richtig auf Abmahnungen?	15
12.1	Generelles zu Abmahnungen.....	15
12.2	Reaktionsmöglichkeiten, Umgang mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung.	15
12.3	Besonderheit der Abmahnkosten in Deutschland	16
13.	Drohen bei Verletzungen von Immaterialgüterrechten Gefängnisstrafen?	16
13.1	Zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen	17
13.2	Welche Urheberrechtsverletzungen sind strafrechtlich relevant?.....	17
13.3	Welche Strafe kann mir drohen?.....	17
14.	Wie gehe ich mit geistigem Eigentum in Social Media um?	18
14.1	Öffentlichkeit im Internet	18
14.2	Social Media und Öffentlichkeit.....	18
15.	Habe ich ein Recht am eigenen Bild?	18
15.1	Urheberrechtsschutz von Fotos und Persönlichkeitsrechtsschutz der Abgebildeten.	19
15.2	Wann sind berechnigte Interessen verletzt?	19
16.	Wie kann ich mich gegen Verletzung meiner Rechte wehren?	19
16.1	Wann liegt eine Rechtsverletzung vor?	20
16.2	Wie kann ich dagegen vorgehen?.....	20
16.3	Welches Kostenrisiko trifft mich?	20

1. WAS IST GEISTIGES EIGENTUM?

1.1 Worin liegt der Unterschied zwischen „normalem“ Eigentum und geistigem Eigentum?

Wer **Eigentum** an einer Sache hat, kann über diese grundsätzlich frei verfügen, man kann auch sagen, sie „gehört“ einem. Eigentum im juristischen Sprachgebrauch kann man aber im Allgemeinen nur an körperlichen Sachen haben, dh an Dingen, die angreifbar sind, wie zB ein Haus oder ein Auto. Daneben ist „**geistiges Eigentum**“ das Recht an einer nicht-körperlichen, dh nicht-angreifbaren Sache. Hier greift ein besonderer Schutz durch Urheber-, Marken-, Musterschutz- und Patentrecht.

1.2 Was umfasst das Recht des geistigen Eigentums?

Das **Urheberrecht** schützt die Urheberschaft an einem künstlerischen Werk. Diese kann eine musikalische Komposition, die künstlerische Besonderheit einer Fotografie oder auch die Architektur eines Gebäudes sein. Das Urheberrecht schützt aber nicht die körperliche Sache, in der sich die künstlerische Idee verwirklicht, selbst. ZB ist die architektonische Gestaltung eines Gebäudes geschützt, nicht aber das Gebäude, die Komposition eines Musikstückes, nicht aber die CD, die Fotografie, nicht aber das angreifbare Foto.

Das **Markenrecht** schützt hingegen die von Unternehmern im Handel verwendete Marke, das **Musterschutzrecht** das Design einer Sache (und nicht die designte Sache selbst) und das **Patentrecht** eine Erfindung im Sinne einer erfinderischen Idee (und nicht die erfundene Sache selbst).

1.3 Wozu dient das Recht des geistigen Eigentums?

So wie auch das körperliche Eigentum, wie zB ein Haus oder ein Auto vor Beschädigung, Diebstahl oder anderen unerlaubten Handlungen geschützt werden soll, so bedarf auch das „geistige Eigentum“ eines Schutzes in der Rechtsordnung. Denn auch dieses hat oft einen hohen wirtschaftlichen Nutzen für den „geistigen Eigentümer“. Die Entwicklung einer zB erfinderischen oder künstlerischen Idee ist mit viel Aufwand verbunden und das „geistige Kapital“ eines Unternehmers mit dem er am wirtschaftlichen Leben teilnimmt. Nicht jeder soll daher ungewollt von diesen geistigen Schöpfungen profitieren können.

Der **Schutz** von diesen geistigen Schöpfungen ist aber viel schwieriger als jener von körperlichen Sachen, dh von „normalem“ Eigentum. Denn ein Haus oder ein Auto kann abgesperrt oder zB durch Alarmanlage gesichert werden. Eine veröffentlichte Fotografie, Musikstück oder ein Film können aber oft leicht über das zulässige Maß kopiert und von einem anderen verwendet werden, der davon auch profitieren will. Eine Absicherung ist selbst im digitalen Zeitalter nicht immer möglich. Daher hilft das Gesetz aus und macht die unerlaubte „Verwendung“ einer fremden Idee zB strafbar oder räumt Unterlassung,- und/oder Schadenersatzansprüche ein.

1.4 Warum ist das Wissen um den Schutz geistigen Eigentums für Verbraucher wichtig?

Das Recht zum Schutze des geistigen Eigentums ist nicht nur für Unternehmer von großer Bedeutung. Auch der Verbraucher ist im Alltag mit Fragen des geistigen Eigentums konfrontiert. Gerne werden zB unbekümmert Fotos, Musikstücke oder Filme aus dem Internet herunter- oder in das Internet geladen oder sogenannte „Markenwaren“ über das Internet weiterverkauft. Andererseits kann aber auch ein Verbraucher selbst „geistiger Eigentümer“ sein und Rechte haben, die seine Schöpfungen, aber auch seine privaten Interessen schützen sollen. Für das Bewusstsein darüber und den richtigen Umgang mit diesen Rechten sollen hier wichtige Informationen angeboten werden.

2. EIN „RECHT AUF PRIVATKOPIE“ – WAS DARF ICH RECHTLICH DAMIT MACHEN?

Jakob nimmt eine Fernsehsendung auf und speichert diese dann auf einer digitalen Festplatte ab. Darf er das? Maria kopiert eine Musik-CD, die mit einem digitalen Kopierschutz, sogenannt „Digital Rights Management (DRM)“ geschützt ist. Ist das erlaubt?

2.1 Was ist eine Privatkopie?

Die Vervielfältigung von künstlerischen Werken wie Musikstücken, Fotografien oder Filmen zum privaten Gebrauch wird Privatkopie genannt. Damit wird das Vervielfältigungsrecht als ein bestimmtes Recht des Urhebers, dh des Schöpfers eines künstlerischen Werkes zu Gunsten der Allgemeinheit ausnahmsweise eingeschränkt.

2.2 Was ist bei Privatkopien erlaubt, was nicht?

Jede natürliche Person darf von urheberrechtlich geschützten Werken für den privaten Gebrauch **einzelne** Kopien anfertigen und solche Kopien im privaten Kreis weitergeben, sofern sie **nicht veröffentlicht** oder **kommerziell** verwendet werden. In welcher **Anzahl** Kopien hergestellt werden dürfen, richtet sich nach dem Zweck der Herstellung von Vervielfältigungsstücken; zur groben Orientierung kann von der in der juristischen Literatur gerne herangezogenen „magischen Zahl 7“ als Obergrenze ausgegangen werden, auch wenn im Einzelfall weniger oder deutlich mehr Kopien zulässig sein können.

Die Kopie darf auf herkömmlichem (angreifbarem) Material wie Papier oder auch digital erfolgen. Es können also Bilder, Filme und Musikstücke **digital gespeichert** werden.

Nicht erlaubt ist es aber, ganze Bücher und Zeitschriften zu kopieren. Auch Musiknoten dürfen nicht vervielfältigt werden. Das Abschreiben von Texten oder Noten per Hand ist aber gestattet.

Das Recht auf Privatkopie geht nicht so weit, dass **mit wirksamen technischen Maßnahmen geschützte Werke** kopiert werden dürfen. Ein technisch wirksamer Kopierschutz etwa auf CDs oder DVDs (zB DRM-Systeme) darf in der Regel nicht umgangen werden.

3. WIE IST DAS RECHT AUF PRIVATKOPIE BEI COMPUTERPROGRAMMEN GEREGET?

Martin vervielfältigt ein Computerspiel für einen Freund und verwendet dabei einen aus dem Internet bezogenen „Softwarecode“, Katharina installiert ein Softwareprogramm auf verschiedenen Rechnern. Ist das zulässig?

3.1 Was ist ein Computerprogramm?

Computerprogramme oder „Software“ sind alle Ausdrucksformen der Computerprogrammierung einschließlich Maschinencodes und Entwicklungsmaterial, nicht aber Begleitmaterialien wie zB Benutzerhandbücher. Das Urheberrechtsgesetz schützt Computerprogramme als **Werke der Literatur**.

3.2 Kann ich eine Privatkopie eines Computerprogramms machen?

Nein, Privatkopien von Computerprogrammen wie zB Computerspielen sind nicht zulässig. So ist auch grundsätzlich die Weitergabe einer Kopie eines Computerspiels an einen Freund verboten; die Nutzung eines Software-Codes aus dem Internet kann dabei eine strafbare Umgehung technischer Schutzmaßnahmen sein. Die Erstellung einer **Sicherungskopie** ist gesetzlich zulässig. Diese darf jedoch nicht „parallel“ betrieben werden; damit ist gemeint, dass nicht das Original und die Kopie gleichzeitig im Einsatz sein dürfen.

Im Rahmen der Nutzungsberechtigung sind Kopien und Bearbeitungen erlaubt, sofern das Computerprogramm gerade dafür bestimmt ist. So ist unter Umständen eine Anpassung der Software an individuelle Bedürfnisse oder das Beobachten der Programmfunktion, zum Beispiel um technisch interessierten Nutzern die Erstellung von Schnittstellen zu ermöglichen, erlaubt. Ob die Installation auf mehreren Geräten zulässig ist, richtet sich demnach primär nach den entsprechenden Nutzungsbedingungen des Produkts (siehe dazu unten, Punkt 8.)

3.3 Darf ich den Programm-Code von Software nutzen?

Die Rückübersetzung eines Maschinencodes in von Menschen lesbare Programmcode, **Dekompilierung**, ist nur unter bestimmten im Urheberrechtsgesetz festgeschriebenen Umständen zulässig, zB, wenn es zur Herstellung der Interoperabilität, also zur Zusammenarbeit von verschiedenen Programmen oder Systemen, erforderlich ist oder der Urheber zugestimmt hat.

4. BIN ICH EIN RAUBKOPIERER, WENN ICH TAUSCHBÖRSEN NUTZE?

Thomas benutzt das Programm BitTorrent, um die aktuelle Episode seiner Lieblingsserie herunterzuladen. Darf er das? Manuela lädt sich über einen Link Musikstücke von einem Server eines „One-Click-Hosters“ herunter, die Max hochgeladen hat. Ist das erlaubt?

4.1 Was ist eine „Raubkopie“?

Das österreichische Urheberrecht erlaubt grundsätzlich Kopien für den privaten oder eigenen Gebrauch. Kopien, die erstellt wurden, um sie außerhalb des privaten Kreises weiter zu verbreiten bzw anderen zur Verfügung zu stellen oder in kommerzieller Absicht zu verwerten, überschreiten jedoch den urheberrechtlichen zulässigen Rahmen. Diese „**urheberrechtswidrigen**“ Kopien werden polemisch oft „Raubkopien“ genannt, obwohl ein „Raub“ im rechtlichen Sinn tatsächlich nicht vorliegt.

4.2 Sind Privatkopien aus dem Internet zulässig?

Strittig ist, ob das Recht auf Privatkopie voraus setzt, dass die **Vorlage** selbst rechtmäßig hergestellt wurde und damit zum Beispiel das Kopieren eines aktuellen Kinofilms von einem möglicherweise illegal betriebenen Server eine urheberrechtswidrige Kopie darstellt. Während in Deutschland eine rechtmäßige hergestellte Vorlage als Voraussetzung für eine urheberrechtlich zulässige Privatkopie gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist, fehlt eine solche Regelung im österreichischen Urheberrechtsgesetz. Mangels einschlägiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung ist es wohl zumindest eine vertretbare Rechtsansicht, dass die Rechtmäßigkeit der Herstellung der Vorlage keine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Privatkopie nach österreichischem Recht ist.

Bei der Frage der Zulässigkeit einer Privatkopie aus dem Internet ist zu unterscheiden, ob das urheberrechtlich geschützte Werk als **reiner Download** bezogen oder ob auch ein **Upload** stattfindet. **Download** ist der Vorgang, wenn von einem anderen Computer im Internet digitale Inhalte (Programme, Daten, Dokumente, Musik oder Videos) auf den eigenen Computer heruntergeladen werden. Beim Upload findet der gesamte Vorgang genau in der entgegengesetzten Richtung statt; es werden Werke Dritten zur Verfügung gestellt.

Der Download ist grundsätzlich in den Grenzen der Privatkopie (keine Software, keine ganzen Bücher, etc), zB bei One-Click-Hostern zulässig. Durch den Einsatz von Tauschbörsen, wie insbesondere BitTorrent Clients, die oft automatisch die eigenen Downloads anderen Nutzern des Netzwerks zur Verfügung stellen, wird jedoch regelmäßig ein Upload durchgeführt. Diese Handlung ist jedoch nicht mehr von der Privilegierung der Privatkopie gedeckt, womit die gemeinsame Ausführung von **Down- und Upload einen Verstoß gegen das Urheberrecht** darstellt.

4.3 Wer haftet und wie erfolgt die Rechtsdurchsetzung?

Verletzungen des Urheberrechts können zu hohen **Geldforderungen** führen und sind auch mit **Haftstrafen** (siehe dazu unten, Punkt 13) sanktioniert. Der in seinen Rechten verletzte Urheber hat unter Umständen Anspruch auf wahlweise (doppeltes) angemessenes Entgelt oder Schadenersatz einschließlich Gewinnentgang. Neben Schadenersatzansprüchen kann auch die Unterlassung weiterer Verletzungen oder die Beseitigung (dh Vernichtung) bestehender Kopien verlangt werden.

Haftbar für Schäden, die durch eine Urheberrechtsverletzung entstanden sind, ist derjenige, der den Schaden schuldhaft verursacht hat. Es können auch bereits Jugendliche ab ihrem **14. Lebensjahr ersatzpflichtig** sein. Bei jüngeren Jugendlichen oder Kindern haften die Obsorgeberechtigten nur dann, wenn sie ihre **Aufsichtspflicht** verletzt haben. Dies kann aber nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs nur dann angenommen werden, wenn der Jugendliche oder das Kind nicht beaufsichtigt wird, obwohl bekannt ist bzw sein musste, dass der Jugendliche oder das Kind Tauschbörsen nutzt und Urheberrechtsverletzungen in Kauf nimmt; in einem solchen Fall sind neben einer einschlägigen Aufklärung entsprechende Präventionsmaßnahmen wie Passwortschutz, Downloadbegrenzung etc zu treffen.

Im Zuge der Rechtsdurchsetzung erfolgt in der Regel ein Aufforderungs- bzw. Abmahnschreiben des Rechteinhabers (siehe dazu unten, Punkt 12.) bevor gerichtliche Verfahren eingeleitet werden können. Dass diese Schreiben und Verfahren in Österreich keine erheblichen Ausmaße angenommen haben, liegt in der **strengen Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs zur zulässigen Verwendung von Daten**, die im Rahmen der Internetnutzung anfallen. Der Rechteinhaber muss nämlich um den Rechtsverletzer zu eruieren zuerst über den Anschluss den Anschlussinhaber und über diesen den tatsächlichen Rechtsverletzer finden. Mangels anwendbarer Regelungen zur Ausforschung von (einfachen) Urheberrechtsdelikten ist nach derzeitiger Rechtslage den Rechteinhabern eine **Zuordnung der einzelnen Internetanschlüsse zu deren Teilnehmern oft nicht möglich**, was eine Rechtsverfolgung – insbesondere im niederschweligen Bereich – von Urheberrechtsverletzungen im Internet erschwert.

5. IST DIE NUTZUNG VON STREAMING-ANGEBOTEN RECHTLICH LEGAL?

Hanna möchte sich ein Kinoticket ersparen und sieht sich einen schon mit Spannung erwarteten Film als Stream im Internet an; ist das rechtswidrig?

5.1 Was ist Streaming?

Unter Streaming versteht man die Übertragung von Audio- oder Videodateien im Internet, wobei die übertragenen Daten auf dem Rechner des Nutzers nicht abgespeichert, sondern bloß kurzfristig zwischengespeichert werden.

5.2 Ist das Ansehen von Streams erlaubt?

Diese **vorübergehende Vervielfältigung** ist auf der Seite des Verbrauchers, der ein solches Streaming-Angebot im Internet nutzt und dadurch urheberrechtlich geschützte Daten – vorübergehend – speichert, nach überwiegender Ansicht erlaubt. Denn obwohl die übertragenen Daten möglicherweise selbst unrechtmäßig hergestellt worden sind, findet beim Streaming bloß eine vorübergehende Vervielfältigung statt, die als freie Werknutzung zulässig ist.

Sobald der Nutzer eines Streaming-Angebotes aber eine (dauernde) Kopie der Daten erstellt oder technische Beschränkungen denen ein solches Angebot unterliegt zu umgehen versucht, begeht er unter Umständen eine Urheberrechtsverletzung, zB durch den Einsatz eines speziellen Proxyservers um länderspezifische Sperren zu umgehen und damit den Stream außerhalb des lizenzierten Territoriums zu nutzen.

6. WAS KANN BEI DER GESTALTUNG EINES EIGENEN INTERNETAUFTRITTES ALLES SCHIEF GEHEN?

Peter möchte seinen eigenen Internetauftritt. Er findet einen Internet-Serviceanbieter, der auf seiner Website kostenlos einen „Baukasten“ und Speicherplatz zur Verfügung stellt. Die AGB des Anbieters sehen nur eine nicht-kommerzielle Nutzung vor. Für die kommerzielle Nutzung ist der Umstieg auf ein kostenpflichtiges Premiumprodukt Voraussetzung. Peter nutzt die einzelnen Bauteile und füllt sie mit Beschreibung seiner Person, seinen eigenen Fotos, selbstproduzierten Kurzfilmen und Informationen über seine Reisen. Nach einiger Zeit hat er die Idee seine Reiseberichte zu verfeinern indem er die einzelnen Berichte mit professionellen Fotos aus Reisemagazinen und Hinweisen aus Reiseführern versieht.

6.1 Beachten von urheberrechtlichen und markenrechtlichen Regelungen

Auch bei der Gestaltung der eigenen Website ist darauf zu achten, welche Inhalte angeboten werden sollen. Während selbst erstellte Inhalte wie eigene Texte, Bilder, Fotografien grundsätzlich urheberrechtlich ohne Bedenken verwendet werden können, ist die Einbindung **fremder Inhalte** oder die **Nutzung von geschützten Markenbezeichnungen**, um den eigenen Web-Auftritt interessanter zu gestalten ohne Zustimmung der Rechteinhaber grundsätzlich unzulässig. Auch wenn der Websiteauftritt eine Darstellung des privaten Lebens an Freunde und Bekannte sein soll, darf nicht vergessen werden, dass eine frei zugängliche Website im Internet in der Regel weltweit und ohne Beschränkung auf private Kreise abgerufen werden kann.

6.2 Websites und Medienrecht

Während die Verbreitung eigener Texte und selbst aufgenommener Bilder urheberrechtskonform ist, können damit jedoch durch die Verwendung von Fotografien Dritter oder durch Äußerungen über Dritte **Persönlichkeitsrechte** verletzt werden (siehe unten, Frage 15).

Werden Persönlichkeitsrechte auf einer Website verletzt, stehen damit dem Verletzten grundsätzlich die Rechtsdurchsetzungen nach dem Mediengesetz, wie eine **Gegendarstellung** auf der Website, zu.

Da eine Website ein periodisches elektronisches Medium im Sinn des Mediengesetzes ist, sind die einschlägigen gesetzlichen Verantwortlichkeiten zu erfüllen. Dies umfasst bei einer privaten Website insbesondere die **Offenlegungspflicht**. Diese ist je nachdem, ob es sich um eine meinungsbeeinflussende Website („große Website“) oder um eine nicht meinungsbeeinflussende Website („kleine Websites“) handelt, also Websites, die keinen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereiches oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, von unterschiedlichem Umfang.

Kleine Websites müssen nur den Namen oder die Firma, gegebenenfalls den Unternehmensgegenstand, sowie den Wohnort oder den Sitz des Medieninhabers angeben, während für große Websites neben diesen Angaben noch umfassendere Informationen, die insbesondere für Unternehmen wichtig sind, sowie die Bekanntgabe einer **Blattlinie** erforderlich sind. Ab 1.7.2012 sind die Offenlegungspflichten für große Websites noch verschärft worden. Nunmehr sind für sämtliche an einem Medieninhaber (Website-Inhaber, Ersteller des Newsletters) direkt oder indirekt beteiligten Personen (inklusive Gesellschaften) die jeweiligen Eigentums-, Beteiligungs-, Anteils-, und Stimmrechtsverhältnisse anzugeben. Ferner sind allfällige stille Beteiligungen am Medieninhaber anzugeben sowie Treuhandverhältnisse für jede Stufe offen zu legen; diese Verschärfung zielt auf die Erhöhung von Transparenz von Mediengesellschaften ab und wird Verbraucher in der Regel nicht treffen.

6.3 Links und Framing

Im Gegensatz zum Verwenden fremder Inhalte sind **Links** auf bereits auf einer anderen Website zur Verfügung stehende Inhalte auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers zulässig, da nach herrschender Ansicht ein Link als bloßer Verweis, das Urheberrecht überhaupt nicht tangiert.

Dieser Grundsatz gilt generell auch für **Framing**, also für das Einbauen von Teilen oder von ganzen fremden Websites in der eigenen Website als eine spezielle Form der Verlinkung. Die Grenzen der Zulässigkeit liegen hier regelmäßig im Wettbewerbsrecht, wenn eine fremde Leistung so übernommen wird, da es den Anschein hätte, sie wäre die Eigene. Dieser Anschein kann insbesondere durch die Angabe eines Quellenhinweises vermieden werden.

6.4 Haftung für Links und Disclaimer

Generell zu beachten ist, dass auch der Inhalt der Seite, auf die verlinkt wird, rechtswidrig sein kann und der Linksetzer selbst haftbar werden kann. Eine solche **Haftung** ist ausgeschlossen, wenn

- (i) der Linksetzer von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information keine Kenntnis hat und
- (ii) dem Linksetzer die Rechtswidrigkeit auch nicht hätte auffallen können und
- (iii) der Linksetzer den Link, sobald ihm die Rechtswidrigkeit bewusst wird, unverzüglich entfernt.

Weiß der Linksetzer also über die Rechtswidrigkeit (Urheberrechtsverletzung, Strafbarkeit etc) der verlinkten Seite Bescheid oder hätte ihm dies auffallen müssen oder entfernt er den Link nicht umgehend, wenn ihm die Rechtswidrigkeit mitgeteilt wird, trifft ihn die Haftung, als wäre er selbst Betreiber der rechtswidrigen Seite. Dabei muss die Rechtswidrigkeit „**offensichtlich**“ sein; also ohne komplexen juristischen Überlegungen zu erkennen sein.

Oft wird versucht eine Haftung für Links durch „**Disclaimer**“ (Haftungsausschlüsse) auszuschließen oder einzuschränken. Disclaimer sind Formulierungen, nach denen der Äußernde keine Haftung für die Rechtmäßigkeit der Links übernimmt, indem pauschal eine Distanzierung von allen fremden Informationen vorgenommen wird. Solche Disclaimer sind in Regel nicht zielführend, da sie keine weitere als die gesetzliche Haftungsbeschränkung bieten können.

7. WIE KANN ICH INHALTE DRITTER KREATIV NUTZEN?

Caroline gefällt der Liedtext von Lady Gagas letztem Hit. Sie findet ihn im Internet und übersetzt ihn auf Deutsch. Nach einiger Zeit hat sie die Idee den Text auf Deutsch zu singen und auf ihren Beitrag als Zeichen der Anerkennung der Künstlerin auf die Plattform Youtube zu stellen.

7.1 Bearbeitung, Neugestaltung und Zitatrecht

Das Urheberrecht schützt immer nur eine konkrete Ausformung einer Idee. Die Grundidee selbst ist nie geschützt, um kreatives Schaffen per se zu ermöglichen. So können einzelne Noten nicht geschützt sein, eine kreative Komposition darauf aufbauend freilich schon.

Bearbeitungen von urheberrechtlich geschützten Werken, dazu zählen auch Übersetzungen, die selbst die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes erreichen, sind auch urheberrechtlich geschützt und können ohne Zustimmung des Urhebers angefertigt werden; möchte der Bearbeiter oder die Bearbeiterin diese jedoch verwerten, zB auf seiner Website veröffentlichen, ist es erforderlich die Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen.

Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt. In diesem Fall handelt es sich um eine **Neugestaltung**, die als eigenes „originäres“ Werk genutzt werden kann.

Als wichtige freie Werknutzung sieht das Urheberrecht das **Zitatrecht** vor. So ist generell das Zitieren einzelner Stellen (Kleinzitat) oder für das wissenschaftliche Arbeiten auch das Zitieren eines ganzen erschienenen Sprachwerkes (Großzitat) zulässig, sofern dabei eine gewisse intellektuelle Auseinandersetzung erfolgt und eine Verbindung zwischen zitiertem Werk und zitierendem Werk besteht. Bei der Verwendung von Zitaten ist in der Regel eine **Quellenangabe** erforderlich. Diese setzt sich zusammen aus dem Titel, der Bezeichnung des Urhebers und aus der Fundstelle. Wichtig: In Österreich gibt es kein „Filmzitatrecht“, wohl aber die Möglichkeit des Bildzitats. MaW dürfen keine Szenenausschnitte aus Filmen als Zitat gebraucht werden; die Verwendung von Bildern ist jedoch unter Umständen möglich, vor allem, wenn die Verwendung für die Verständlichkeit eines Textes erforderlich ist.

7.2 Werknutzungsbewilligungen und Werknutzungsrechte

Um ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk außerhalb der sehr engen freien Werknutzungen kreativ nutzen zu können, ist regelmäßig die Einholung der Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich. Diese wird in Form einer **Werknutzungsbewilligung** gegeben, die bestimmte Rechte für eine oder mehrere Nutzungsarten, gerne beschränkt auf eine gewisse Zeit oder bestimmte Länder einräumt. Werden unbeschränkte Nutzungsrechte übertragen, wird dies als Einräumung eines **Werknutzungsrechts** bezeichnet.

7.3 Welche Rolle spielen Verwertungsgesellschaften

Aufgabe der Verwertungsgesellschaften ist es, durch kollektive Verwertung und Durchsetzung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten bzw Vergütungsansprüchen eine Erleichterung in der Durchsetzung der Rechte für die Urheber sowie eine **konkrete Anlaufstelle für Verwerter (zB Plattenlabel, Verlag)**, aber auch für Nutzer zu sein.

Wird zum Beispiel ein Lied von einem Musiker geschaffen und dieses Stück von zahlreichen Radiosendern zu den verschiedensten Zeiten gespielt, ist es dem Musiker nicht möglich, die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten seines Werkes zu verfolgen. Er kann nicht mit allen potentiellen Veranstaltern von Konzerten oder Radiosendern die Rechte für jedes einzelne Musikstück verhandeln und die vereinbarungsgemäße Handhabung kontrollieren, dazu fehlen ihm die notwendigen Kontakte und die finanziellen wie organisatorischen Möglichkeiten. Auf der anderen Seite ist es für Veranstalter zB von Radiosendungen mühsam, für jedes einzelne Musikstück individuelle Vereinbarungen mit den einzelnen Urhebern zu schließen.

Alle Verwertungsgesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, zum einen die Rechte der Urheber wahrzunehmen, da der Urheber faktisch und bei verwertungsgesellschaftspflichtigen Ansprüchen auch rechtlich zwingend auf diese Form der Verwertung angewiesen ist, und zum anderen, die ihnen anvertrauten Rechte auszuüben und **jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen** oder Einwilligungen zu erteilen.

Die Verwertungsgesellschaften können von den Einnahmen soziale und kulturelle Einrichtungen schaffen. Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Leerkassettenvergütung geltend machen, müssen solche Einrichtungen schaffen und ihnen die Hälfte des aus der Leerkassettenvergütung zufließenden Gewinnes zur Verfügung stellen.

In Österreich bestehen zur Zeit acht Verwertungsgesellschaften. Nähere Informationen zu Kontakt und Tätigkeiten finden sich auf deren Websites bzw auf der Website der **Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**, die in die Kommunikationsbehörde Austria, eine dem Bundeskanzleramt nachgeordnete Behörde eingegliedert ist.

7.4 Nutzung von Creative Commons

Der sehr umfassende und mit der Schaffung von Werken ohne weiteren Registrierungsvorgang greifende Schutz des Urheberrechts macht es auch für Schöpfer, die einer weiten Verbreitung ihrer Werke aufgeschlossenen gegenüber stehen nicht einfach diese Werke der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Organisation Creative Commons hat es sich daher zum Ziel gesetzt, **einfache Lizenzen** zu erarbeiten, die eine Nutzung durch andere Menschen ermöglichen, ohne dass ausdrücklich um Erlaubnis gefragt werden muss.

Das Ergebnis sind verschiedene Lizenzformen, angepasst an die verschiedenen nationalen Rechtsordnungen, die unter der Website <http://creativecommons.org> abrufbar sind. Alle Varianten der CC-Lizenzen bauen dabei auf **einzelnen Nutzungsbeschränkungen** auf, die zusammengesetzt die fertige Lizenz ergeben. Der Umfang der konkreten Lizenz kann damit nach einer Auswahl von JA und NEIN – Fragen bestimmt werden.

Zum Beispiel bedeutet die Symbolfolge „   “, also „by-nc-nd“, dass das damit zur Verfügung gestellte Werke unter Nennung des Namens des Urhebers zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet werden darf. Eine Bearbeitung ist ausgeschlossen.

Eine wichtige **Quelle** für die Suche nach Inhalten unter CC-Lizenzen ist die Fotosharing-Website Flickr, aber auch Creative Commons selbst bietet unter search.creativecommons.org eine spezielle Suchmaschine für Inhalte, freigegeben unter Creative-Commons Lizenzen an.

7.5 Kein Gutgläubenserwerb im Urheberrecht

Vorsicht ist – auch bei Creative Commons – geboten, da das österreichische Urheberrecht **keinen Gutgläubenserwerb** von Nutzungsrechten kennt. Eine Creative Commons Lizenz oder auch eine Werknutzungsbewilligung, ohne dass diese tatsächlich vom Nutzungsberechtigten stammt, kann damit keine Nutzungshandlung rechtfertigen. So ist besonders bei sehr professionellen Fotos oder bei Filmen sowie Büchern, die gerade erst im Handel erhältlich sind, Skepsis angebracht, ob diese tatsächlich vom berechtigten Rechteinhaber in Umlauf gebracht wurden.

8. BESCHRÄNKUNGEN IN NUTZUNGSBEDINGUNGEN UND ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Peters Website (siehe Beispiel zu Punkt 6 oben) verzeichnet rege Besucherzahlen. Also folgt er der Idee eines Freundes und implementiert Werbebanner, die aktuelle Reiseangebote bewerben.

Nora erwirbt bei einer Elektronikette ein teures Virenschutzprogramm. Bei der Installation des Programmes muss sie die Nutzungsbedingungen bestätigen. Diese sehen insbesondere vor, dass das Programm nur auf einem Arbeitsgerät installiert werden darf und der beiliegende Programmcode bei der Installation mit der eindeutigen Hardwarekonfiguration verknüpft wird um dies zu gewährleisten.

8.1 Inhalt der Beschränkungen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen (**AGB**) sind typischer Bestandteil des Geschäftslebens und werden solange das Geschäft problemlos abgewickelt wird kaum bedeutsam. Das „**Kleingedruckte**“ soll auch in der Regel dort greifen, wenn es Probleme bei der Geschäftsabwicklung gibt oder bestimmte Rechte vorbehalten bleiben sollen.

Sinn der AGB ist es die Rechtslage zugunsten der agierenden Unternehmen zu verbessern, zB durch umfassende Haftungsausschlüsse, Beweislastverschiebungen, automatische Vertragsverlängerungen, einseitige Leistungsänderungsvorbehalte oder Beschränkungen bzw sehr eingeschränkte Formulierung der Nutzungsrechte.

8.2 Wirksamkeit von AGB

So wie jede vertragliche Regelung muss auch die Wirksamkeit von AGB zwischen Unternehmen und Konsument **vereinbart** werden; dem Verbraucher bleibt aber meist nichts anderes übrig als diese zu akzeptieren oder auf den Geschäftsabschluss zu verzichten.

Um dieses **Ungleichgewicht** zu entschärfen hat der mit dem Konsumentenschutzgesetz eine Reihe von typischen Klauseln für generell unwirksam (zB Haftungsausschluss für Personenschaden), bzw für **unwirksam**, wenn sie nicht im Einzelnen zwischen Unternehmen und Verbraucher ausgehandelt wurden (zB Preisänderungen innerhalb von 2 Monaten ab Vertragsabschluss) erklärt. Weiter können Klauseln noch unwirksam sein, wenn sie ungewöhnlich und überraschend sind bzw wenn sie den Konsumenten gröblich benachteiligen.

Festzuhalten ist, dass auch die **Gesamtsicht** relevant ist; so ist ein Verbot der kommerziellen Nutzung von Gratissoftware in der Regel zulässig, während die Wirksamkeit einer Vereinbarung von umfassenden Nutzungsbeschränkungen durch AGB, die erst nach Kauf zur Kenntnis genommen werden, bezweifelt werden kann. In solchen Fällen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Beschränkungen nicht wirksam vereinbart wurden, sondern die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen, zB beim Kauf von Software das Verbot von Privatkopien, die Zulässigkeit einer Sicherkopie und das Verbot der Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen greifen. Auch ein umfassender Gewährleistungsausschluss, wie in anglo-amerikanischen Lizenzbedingungen gebräuchlich, zB „Software as it is“ ist gegenüber Konsumenten grundsätzlich nicht wirksam.

9. UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN DARF ICH DIGITAL ERWORBENE WAREN WEITERVERKAUFEN?

Victoria ist begeisterte Spielerin eines mittelalterlichen Online-Rollenspiels. Um ihren Online-Charakter weiter aufzubauen, hat sie Wochen an Zeit investiert, aber in Premium Accounts für eine bessere Verwaltung ihres Charakters und durch den Kauf bestimmter Gegenstände in einem virtuellen Online-Shop auch einige hundert Euro an tatsächlichem Geld investiert. Nachdem sie langsam das Interesse am Spiel verliert, möchte sie ihren Charakter verkaufen.

Günther hat ein professionelles Musikprogramm per Download gegen Entgelt auf der offiziellen Herstellerseite erworben. Er möchte dieses nun weiter verkaufen.

9.1 Erschöpfungsgrundsatz bei digitalen Werken im Internet

Werkstücke, die erworben worden sind, können aufgrund des urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatzes weiter veräußert werden. Da sich dieser Grundsatz nur auf „Werkstücke“ bezieht, die in Verkehr gebracht wurden, war die Rechtslage um Downloads, die nicht als „Werkstück“ vorliegen, unklar. Nach wohl überwiegender herrschender Meinung und unter Berücksichtigung der Spruchpraxis des EuGH soll eine Weiterveräußerung auch bei Software, die nur per Download bezogen wurde, greifen; Maßgeblich für eine legale Weiterveräußerung ist jedoch, dass der Veräußerer **keine Kopien** (auch keine Sicherheitskopien) **zurückbehält** und das mit den Kopien **verbundene Nutzungsrecht in einem**, also nicht aufgespalten auf mehrere Erwerber, übergeht.

9.2 Verkauf „digitaler Rechte“

Der Verkauf von einem Online-Spiel Charakter ist zivilrechtlich schwierig. Die Hersteller und Betreiber solcher Spiele vergeben in der Regel sehr klare Nutzungsrechte. Diese sehen insbesondere vor, dass an den „erspielten“ Charakteren keine Rechte beim Spieler bleiben sollen, behalten sich jegliche Änderung oder Einstellung des Spieles vor und verbieten jegliche kommerzielle Nutzung, inklusive dem Verkauf von Spieler-Accounts. Werden im Rahmen eines Verkaufs zB über Ebay die Zugangsdaten und damit der Charakter weitergegeben und führt diese Transaktion zu einer Sperre aufgrund der AGB, kann dies zu **Gewährleistungsansprüchen** gegen den Verkäufer führen.

10. WAS MUSS ICH BEIM VERKAUF AUF EINER INTERNETHANDELSPLATTFORM WIE „EBAY“ BEACHTEN?

Marko ist knapp an Geld. Er hat vor einiger Zeit in Asien brauchbare und für den Laien verwechselbare Imitate von teuren Markenuhren erworben. Da er sich nicht wohlfühlt, die Uhren als Original zu verkaufen, stellt er diese wahrheitsgemäß als „gebrauchte, funktionsfähige Nachbauten von Rolexuhren“ auf E-Bay. Um einen guten Vergleich zu gewährleisten stellt er neben die von ihm angefertigten Fotografien der Uhren auch die Fotografien der Originale von der Rolex-Website.

10.1 Verwendung von Marken und fremden Fotos auf Ebay

Werden Produkte verkauft, ist es unumgänglich diese näher zu beschreiben und dabei auch **geschützte Markenbezeichnungen** zu verwenden, sonst wäre ein Verkauf auch nur schwer möglich. Auch das Anfertigen und Bereitstellen von Fotografien ist rechtlich unbedenklich.

Wie bei der Verwendung auf eigenen Websites ist jedoch die Verwendung **fremder Fotos** grundsätzlich unzulässig. Beachtlich sind in diesem Zusammenhang eventuelle Lizenzbestimmungen auf Websites der Hersteller, die oft vorsehen, dass die zur Verfügung gestellten Fotografien nur für nicht kommerzielle Zwecke Verwendung finden dürfen.

Damit dürften die fremden Fotografien zwar auf der eigenen Website (wenn diese ohne Werbeeinnahmen gestaltet ist) verwendet werden, aber nicht auf Ebay, da es sich um einen kommerziellen Einsatz handelt.

Auch wenn die Nutzung von Markennamen für die Beschreibung des Produkts zulässig ist, ist eine Verwendung zur Beschreibung „unrechtmäßiger Kopien“ unzulässig. Da bereits die **Nachahmung** widerrechtlich ist, ist auch die Beschreibung als solches bzw. ein Vergleich unzulässig.

10.2 Abgrenzung zwischen privat und gewerblich

Der Verkauf einzelner Gegenstände aus dem Privatvermögen stellt in der Regel keine gewerbliche Tätigkeit dar. Jedoch ist zu beachten, dass die Voraussetzungen der **gewerblichen Tätigkeit rasch erfüllt** sein können. Diese liegen vor, wenn planmäßig und dauerhaft Waren und / oder Leistungen gegen Entgelt angeboten werden und diese Tätigkeit einen gewissen organisatorischen Mindestaufwand erfordert. Ebay selbst macht auf diesen Umstand aufmerksam und hat zur Orientierung als Indiz für das Vorliegen von Gewerblichkeit festgehalten, wenn häufig neue Artikel verkauft werden, die nicht für den eigenen Gebrauch erworben oder hergestellt wurden, regelmäßig große Artikelmengen verkauft werden bzw. über einen längeren Zeitraum hinweg ständig eine größere Anzahl an Verkäufen laufen und/oder eine hohe Zahl an Bewertungen in Relation zum Zeitraum der Tätigkeit haben (zB mehr als 100 Bewertungen pro Monat über einen längeren Zeitraum) vorliegen.

Neben **steuerrechtlichen** Konsequenzen¹ ist gewerblichen Verkäufen auch zu berücksichtigen, dass der Verkäufer als Unternehmer zu bewerten ist und den Käufer (wenn er Verbraucher ist) die Schutzbestimmungen nach dem **Konsumentenschutzgesetz** zustehen.

10.3 Anfechtung von Online-Auktionen

Versteigerungen sind nur in sehr engem Rahmen anfechtbar; da es sich bei einer Online-Auktion auf Plattformen wie ebay keine „echte“ Versteigerung, sondern um einen sogenannten „**Kauf gegen Höchstgebot**“ handelt, kann ein Kauf unter den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln angefochten werden.

So stehen Rücktrittsrechte aufgrund des Konsumentenschutzgesetzes zu, wenn der Verkäufer Unternehmer und der Käufer Verbraucher ist. Weiter kann eine Verkürzung über die Hälfte (Laesio enormis) vorliegen, wenn der Wert der erworbenen Sache nicht einmal der Hälfte des bezahlten Geldbetrages entspricht bzw. bestehen generelle Anfechtungsmöglichkeiten wegen List und Wucher.

Praktisch bedeutsam ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten bei Mängeln der erworbenen Sache und die Anfechtung aufgrund Irrtums über den Inhalt des abgeschlossenen Geschäftes, zB ob die Sache gebraucht war.

¹ Siehe dazu die Informationen auf folgender Website: <http://pages.ebay.at/verkaeufportal/gewerblich.htm>.

11. PRODUKTPIRATERIE: WAS IST DAS EIGENTLICH?

Markus möchte seiner Freundin ein bestimmtes Paar teure Markenschuhe kaufen. Beim „Surfen“ im Internet entdeckt er zufällig eine Seite aus Indien, die genau diese Schuhe zu einem sehr günstigen Preis anbietet. Er kauft diese Schuhe; statt dem Paket bekommt er jedoch ein Schreiben der Zollbehörden, die ihm vom Verdacht der Fälschung und Beschlagnahme der Ware informieren.

11.1 Was versteht man unter Produktpiraterie?

Die gezielte Herstellung und Verbreitung von (billigen) Imitaten von Markenwaren unter Verletzung fremder Marken-, Urheber-, Patent- und sonstiger Schutzrechte wird Produktpiraterie genannt. Zum Schutz der Rechteinhaber bestehen zahlreiche Vorschriften, die Maßnahmen bereits an den EU-Außengrenzen vorsehen. Diese Vorschriften zielen zwar primär auf die Verfolgung von Fälschern und Importeuren ab, doch auch Endverbraucher können bei der Einführung von Fälschungen in Anspruch genommen werden.

11.2 Was kann mir in einem solchen Fall passieren?

Die Rechtsfolgen für Verbraucher reichen von der der Beschlagnahme der Ware durch den Zoll, Verwaltungsstrafen bis zu Schadenersatzzahlungen an die Inhaber der verletzten Schutzrechte. So ist die unerlaubte Einfuhr mit **Verwaltungsstrafen** bis zu 4.000 Euro (bei Vorsatz 15.000 Euro) bedroht, egal, ob die Waren für geschäftliche Zwecke oder zum Eigenbedarf eingeführt wurden.

Bei der weiteren Vorgehensweise ist zwischen Waren im persönlichen Reisegepäck oder über sonst importierte (Versand) Waren zu unterscheiden. Waren im persönlichen Reisegepäck können nicht beschlagnahmt werden, wenn sie (abhängig von Art und Menge) zum **persönlichen Ge- oder Verbrauch** oder als Geschenk bestimmt sind. Der Höchstwert von Waren im persönlichen Gepäck darf jedoch EUR 300,- (430 für Flugreisende und 150 für Reisende unter 15 Jahren) nicht übersteigen. Dabei ist nicht der Kaufpreis, sondern der tatsächliche Verkehrswert maßgeblich! Es ist also unerheblich, ob zB eine Kamera in China um EUR 100,- gekauft wurde, relevant ist der Verkehrswert in Österreich. Die Grenzwerte sind bei der Einreise in den EU-Binnenmarkt beachtlich, also in zB bei Flugreisen in der Regel am ersten Flughafen innerhalb der EU, wo auch die stärksten Kontrollen stattfinden. Innerhalb der EU können freilich noch stichprobenweise Kontrollen erfolgen.

Werden Waren hingegen nach Österreich versendet, kann die Zollbehörde diese bei Verdacht überprüfen, **beschlagnahmen** und eine Vernichtung anordnen, gegen die ein Widerspruch möglich ist. Trotz der Vernichtung der beim Zoll zurückbehaltenen Waren, können dem Inhaber der potentiell verletzten Schutzrechte weitere Ansprüche gegen den Besteller der Waren zustehen. So bestehen **Schadenersatzansprüche**, wenn der Besteller wusste, oder es leicht erkennbar war, dass es sich um Fälschungen oder unerlaubte Kopien handelt.

12. WIE REAGIERE ICH RICHTIG AUF ABMAHNUNGEN?

Peter berichtet auf seiner Website über seine Reisen. Da bei einem seiner Lieblingsplätze die von ihm angefertigten Fotografien stark überbelichtet sind, hilft er sich mit Fotografien aus einem Reisemagazin aus, die er einscannt und auf seine Website stellt. Zur Sicherheit schreibt er unter das Foto die Nummer und Ausgabe des Magazins. Drei Wochen später wird er vom Anwalt des Fotografen zur Löschung des Fotos, Abgabe einer Unterlassungserklärung der weiteren Verwendung und Zahlung von € 2.000,- als Schadenersatz für die Benutzung und für die Kosten seines Einschreitens aufgefordert.

12.1 Generelles zu Abmahnungen

Abmahnungen sind Aufforderungsschreiben aufgrund einer Rechtsverletzung, die direkt vom Rechteinhaber oder dessen Rechtsvertreter versendet werden. Diese Abmahnungen werden in der Regel per Post verschickt, in jüngerer Zeit aber auch gerne vorab per E-Mail zugestellt. Inhaltlich bestehen diese Schreiben aus einer Aufforderung innerhalb bestimmter Frist eine konkrete Rechtsverletzung zu unterlassen, Schadenersatz sowie Anwaltskosten zu zahlen und eine beiliegende (vorformulierte) Unterlassungserklärung abzugeben, damit auf weitere rechtliche Schritte sowie auf etwaige weitere Forderungen verzichtet wird. Wichtig ist, dass in ihren Rechten verletzte Rechteinhaber auch direkt klagen können und **keine Verpflichtung zur Abmahnung** besteht.

12.2 Reaktionsmöglichkeiten, Umgang mit Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung.

Abmahnungen sind auf keinen Fall zu ignorieren. Vielmehr ist zuerst zu prüfen, ob die behauptete Rechtsverletzung tatsächlich zurechenbar ist, oder zB eine Namensverwechslung vorliegt bzw. der Internetanschluss mit mehreren Personen geteilt wird und so eine direkte Zurechnung schwierig ist. Bei Unklarheiten sollte man sich direkt an eine Konsumentenschutzeinrichtung wenden, die auch einen Überblick über aktuelle „**Abmahnungs-Betrüger**“ haben und hier rasch weiterhelfen können.

Konsumenten mit Wohnsitz in Österreich können sich in diesem Zusammenhang bei Beschwerden gegen Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsland der EU, wenn die Beschwerde Fragen des E-Commerce- oder Internetrechts, des Telekommunikations-, Datenschutz-, Urheber- oder Markenrechts (in Zusammenhang mit der Internetnutzung) oder Probleme mit dem Missbrauch von Mehrwert-SMS-Diensten an den Internetombudsmann (<http://www.ombudsmann.at/>) wenden. Diese Institution bietet auch die Möglichkeit einer **kostenlosen Streitschlichtung**, solange kein gerichtliches Verfahren anhängig ist und bereits erfolglos versucht wurde Kontakt mit dem Beschwerdeverursacher aufzunehmen um das Problem zu lösen.

Zeigt sich die Abmahnung als berechtigt, sind der Umfang der Unterlassungserklärung und die Höhe der Kosten zu überprüfen. Diese Parameter sind abstrakt schwer abzuschätzen; in der Regel besteht bei den Kosten Verhandlungspotential und auch die Unterlassungserklärungen sind oft überbordend, indem überhöhte Vertragsstrafen für zukünftige Verletzungen oder zu weit formulierte Verpflichtungen enthalten.

Vor der Abgabe einer **modifizierten Unterlassungserklärung** ist die Rücksprache mit einer Konsumentenschutzeinrichtung oder rechtsfreundliche Unterstützung

durch einen Rechtsanwalt (www.oerak.or.at) ratsam, die auch Hilfestellung über die vertretbaren Kosten im Einzelfall geben können. Grundsätzlich werden die Kosten aus dem angemessenen Lizenzgebühr, Schadenersatz (idR nochmals in der Höhe des angemessenen Benützungsentgelts) für die ungerechtfertigte Benutzung sowie den Eintreibungskosten bestehen. Die Höhe der eingeforderten Entgelte und Kosten sind grundsätzlich vom Abmahner zu belegen, dies gilt sowohl für das Benützungsentgelt als auch für die Anwaltskosten, die sich tarifmäßig am Streitwert orientieren. Zum Beispiel wird bei der unerlaubten Benutzung eines fremden Lichtbildes die Bewertung anhand der veröffentlichten Bildhonorare im Fotografengewerbe in Österreich herangezogen, die von der Bundesinnung der Fotografen herausgegeben wird. Die erlaubte Veröffentlichung eines Fotos mit ca 570 Pixel im Internet zur Werbung bei einer Nutzungsdauer von 6 Monaten auf einer Website in Deutsch wird hier mit EUR 170,- bewertet. Für größere Nutzungen oder kleinformatige Abbildungen gibt es prozentuelle Zu- bzw Abschläge. Geht man von einer unerlaubten Nutzung von 10 Bildern aus, hat der Fotograf im genannten Szenario einen grundsätzlichen Anspruch auf EUR 3.400,- (doppeltes Benützungsentgelt) zzgl. USt insgesamt also 4.080,-. Abhängig von der Leistung des Anwalts bei der Betreuung und der Berücksichtigung der Kosten eines Unterlassungs- und Veröffentlichungsanspruchs werden die tarifmäßigen Kosten des Anwalts in diesem Fall bei mehreren hundert Euro liegen (jeweils zzgl. USt). Anzumerken ist, dass weit höhere anwaltliche Kosten bei einer Verletzung auf einer privaten Website wohl unangemessen wären und gerichtlich beansprucht werden könnten.

12.3 Besonderheit der Abmahnkosten in Deutschland

An dieser Stelle ist noch auf eine Besonderheit bei Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen nach dem deutschen Urheberrecht hinzuweisen. Um Abmahnkosten zu regulieren sieht das deutsche Urheberrecht vor, dass der (zu Recht) Abgemahnte „in einfach gelagerten Fällen“ und „außerhalb des geschäftlichen Verkehrs“ Anwaltskosten nur bis zu einer Höhe von 100,- Euro tragen muss. Dieser Betrag umfasst auch die Mehrwertsteuer und etwaige Auslagen des Anwaltes, ist aber unabhängig von eventuellen weiteren Schadenersatzansprüchen des Verletzten. Zu beachten ist, dass diese Beschränkung bei Verletzungen des österreichischen Urheberrechts (also bei Urheberrechtsverletzungen in Österreich) aufgrund des Territorialprinzips nicht greift, sondern tarifmäßige Kosten zur Anwendung kommen.

13. DROHEN BEI VERLETZUNGEN VON IMMATERIALGÜTERRECHTEN GEFÄNGNISSTRAFEN?

Im Vorspann zu einem Kinofilm sieht Maria, wie eine Jungfamilie bestehend aus zwei Kindern und ihrer Mutter vor einem Gefängnis dem Vater, der offensichtlich wegen dem Erstellen von „Raubkopien“ einsitzt, ein Geburtstagsständchen widmet. Sie fragt sich, ob Urheberrechtsverletzungen tatsächlich zu Haftstrafen führen können.

13.1 Zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen

Wird ein Werk ohne Zustimmung des Rechteinhabers genutzt, zB auf ein fremdes Bild auf der eigenen Website platziert, hat der Rechteinhaber Anspruch auf angemessenes Entgelt sowie kann Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche geltend machen (siehe oben, Punkt 12). Neben diesen **zivilrechtlichen Folgen** sieht das Urheberrechtsgesetz aber auch **strafrechtliche Folgen** vor, die unter anderem eine Gefängnisstrafe androhen.

13.2 Welche Urheberrechtsverletzungen sind strafrechtlich relevant?

Eine Gefängnisstrafe kann nur Folge eines Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften sein. Die strafrechtlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes stellen aber nicht jeden Verstoß gegen das Urheberrecht unter Strafe. Dh nicht bei allen Verstößen gegen das Urheberrecht droht eine Gefängnisstrafe, sondern nur bei gerichtlich strafbaren Verstößen.

Gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Urheberrechtsgesetz sind (i) Unbefugte Eingriffe in ein fremde Verwertungsrechte, zB Zurverfügungstellung von Fotos eines Fotografen auf der eigenen Website ohne Berechtigung, (ii) Unbefugte Eingriffe in den Schutz fremder Computerprogramme, zB Verkauf von Hardware (wie MOD-Chips) zur Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen (iii) Unbefugte Eingriffe in den Schutz fremder technischer Maßnahmen, wobei etwa die Umgehung dann zulässig ist, wenn man damit lediglich das Recht auf Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch verfolgen will und (iv) unbefugte Eingriffe in den Schutz von fremden Kennzeichnungen, zB wenn die Urheberbezeichnung aus den Metadaten eines digitalen Fotos entfernt werden.

Zu beachten ist, dass der **Versuch** ebenso strafbar ist wie die vollende Tat und auch eine Beteiligung in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß an der Tatausführung eine Mittäterschaft möglich macht.

Diese Eingriffe sind jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrages oder einer Auf-führung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt. Dem „klassischen Raubkopierer“ im privaten Bereich sollten damit keine Gefängnisstrafen drohen; werden Uploads getätigt, ist aufgrund der eher großzügigen Annahme einer gewerbsmäßigen Handlung durch die österreichischen Strafgerichte auch eine Gefängnisstrafe nicht ausgeschlossen.

13.3 Welche Strafe kann mir drohen?

Wird man wegen eines in Punkt 13.2, oben, genannten Vergehens strafrechtlich verurteilt, so kann eine **Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten** oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wobei der Tagessatz vom Richter nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Rechtsbrechers bestimmt wird, verhängt werden.

Strenger bestraft wird aber derjenige, der die Urheberrechtsverletzung **gewerbsmäßig** begeht, also mit der Absicht, sich durch diese Verletzung des Urheberrechts ein Einkommen wie aus einem Beruf zu verschaffen. Hier kann die Strafe bis zu einer **Freiheitsstrafe von zwei Jahren betragen**.

14. WIE GEHE ICH MIT GEISTIGEM EIGENTUM IN SOCIAL MEDIA UM?

Ulrike ist Mitglied auf der Social Media Plattform „Facebook“. Eines Tages erreicht sie folgende Nachricht: „Ersetzt Euer Profilbild auf Facebook durch ein Comic-Bild aus eurer Kindheit. Ladet auch eure Freunde dazu ein. Ziel des Spiels? Keine „Menschenbilder“ mehr auf Facebook zu sehen, dafür eine richtige Flut an Kindheitserinnerungen dies während einer klitzekleinen Woche. Macht doch...mit und postet den Text weiter....“. Sie fragt sich, ob sie ohne Probleme ein Bild ihres Jugendhelden Donald Duck verwenden darf.

14.1 Öffentlichkeit im Internet

Das Urheberrecht setzt bei vielen, dem Rechteinhaber vorbehaltenen Verwertungshandlungen, am Begriff der Öffentlichkeit an. So ist zB der umgangssprachliche „Upload“ einer Datei auf eine Website im Internet das Recht des Urhebers „das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“. Der Begriff der **Öffentlichkeit** wird von der Rechtsprechung sehr streng gesehen und Öffentlichkeit immer schon dann angenommen, wenn mehr als der Verwandten- oder engere Freundeskreis angesprochen wird.

Umgekehrt darf aus der Veröffentlichung von Inhalten wie Fotos, Video etc. im Internet nicht geschlossen werden, dass die „leichte Verwendung“ eine freie Verwendung beinhaltet. Unabhängig davon, dass viele Inhalte (wie auf Youtube) ohne Einwilligung der Rechteinhaber und damit rechtswidrig zur Verfügung stehen, erteilt der Rechteinhaber mit der Zurverfügungstellung grundsätzlich keine Lizenz zur weiteren Nutzung. Abgesehen von Verlinkungen kann eine Verwendung – insbesondere für kommerzielle Zwecke – nur nach Zustimmung des Rechteinhabers empfohlen werden, da öffentlich verfügbar nicht mit öffentlich verwendbar gleichzusetzen ist.

14.2 Social Media und Öffentlichkeit

Während bei öffentlich zugänglichen Websites eine Orientierung an die Öffentlichkeit klar ist, kann bei Verwendung von Social Media diskutiert werden, ob aufgrund der **Öffentlichkeitseinstellungen** im Einzelfall keine öffentliche Zurverfügungstellung vorliegt. Aufgrund der strengen Rechtsprechung zur Öffentlichkeit ist jedoch davon auszugehen, dass Social Media Profile mit vielen Freunden oder offenen Zugängen als „öffentlich“ iSd Urheberrechtsgesetzes gesehen werden und die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten zB Bildern von Comic-Figuren einen Urheberrechtsverstoß darstellen.

15. HABE ICH EIN RECHT AM EIGENEN BILD?

Hugo und Bert veranstalten gemeinsam eine Faschingsfeier. Auf der Feier werden viele bunte und lustige Kostüme getragen und die Teilnehmer auch fotografiert. Die Fotos werden auf Facebook gestellt, teilweise werden die Teilnehmer namentlich markiert. Auf einem der Fotos, angefertigt von Hugo, ist Karl in einem Piratenkostüm zu sehen und trotz Maskerade auch für Dritte zu erkennen.

Ein Fischstäbchenhersteller sieht dieses Foto zufällig im Internet, kontaktiert Hugo, kauft ihm die Verwertungsrechte ab und nutzt das Foto für eine breit angelegte Werbekampagne; Karl, ein strikter Veganer ist empört.

15.1 Urheberrechtsschutz von Fotos und Persönlichkeitsrechtsschutz der Abgebildeten

Fotografien können als Werke urheberrechtlichen Schutz genießen; der Schutzberechtigte ist hier der Fotograf. Im Urheberrechtsgesetz ist aber auch ein (persönlichkeitsrechtlicher) **Anspruch auf Schutz der Abgebildeten** geregelt, nach dem Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch **berechtigte Interessen** des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Ein Personenbildnis ist jedes Foto auf dem der Abgebildete **erkennbar** ist, dies kann trotz eines schwarzen Balkens über dem Augenbereich gegeben sein. Insgesamt ist für die Erkennbarkeit eine Gesamtbeurteilung aus einem eventuellen Begleittext und der Art der Verbreitung maßgeblich.

15.2 Wann sind berechtigte Interessen verletzt?

Die Verwendung von Fotos kann nicht untersagt werden, wenn durch die Veröffentlichung keine **berechtigten Interessen** des Abgebildeten verletzt werden. Diese sind jedenfalls dann verletzt, wenn von ihm ein Bild verbreitet wird, das **entwürdigend, herabsetzend oder entstellend** wirkt. Das trifft etwa dann zu, wenn jemand ohne sein Wissen und seinen Willen in einer peinlichen Position gezeigt wird oder wenn dadurch das Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben wird. Beim Einsatz von Personenbildnissen in der **Werbung** ist in der Regel berechtigte Interessen des des Abgebildeten verletzt, da der Anschein erweckt wird, dass er sein Bild für Werbezwecke entgeltlich zur Verfügung gestellt hat und diesem eine subjektive Einschätzung unterstellt, die er nicht teilen muss.

Um Abbildungen rechtssicher verwenden zu können, ist die Einholung einer **Einwilligung** der betroffenen Personen anzuraten, zB vor Firmenfeiern, wenn geplant ist einzelne Fotos für Werbezwecke des Unternehmens einzusetzen. Die Erteilung einer Zustimmung kann freilich auch schlüssig durch bewusstes Fotografieren lassen erfolgen. Damit wird stillschweigend die Zustimmung zur Verwendung der Fotos im üblichen Rahmen, zB auf der Website der Veranstaltung erteilt. Für geplante weitergehende Nutzungen, insbesondere bei einer Weitergabe oder Nutzung für kommerzielle Zwecke ist eine ausdrückliche Einwilligung ratsam.

16. WIE KANN ICH MICH GEGEN VERLETZUNG MEINER RECHTE WEHREN?

Auf Hugo und Berts Feier wird Bert von einem Arbeitskollegen fotografiert, als ihm beim Versuch eine Bank zu verschieben der Unterteil seines Kostüms verrutscht und er dabei einen sehr angestregten Gesichtsausdruck an den Tag legt. Das Foto landet prompt auf einer Social Media Plattform, wird innerhalb kurzer Zeit „ein Hit“

und verbreitet sich wie ein Lauffeuer auf diversen anderen Accounts und auch anderen Social Media Plattformen.

Roberta hat auf Wikipedia einen sehr ausführlichen und detaillierten Artikel zur Abgrenzung der afrikanischen von der arabischen Posttaube verfasst. Genau dieser Artikel (inklusive Rechtschreibfehlern) wird auf einer kommerziellen Website, nach einem kostenlosen Preview gegen Entgelt angeboten.

16.1 Wann liegt eine Rechtsverletzung vor?

Wann eine Rechtsverletzung vorliegt, ist oft nicht eindeutig zu sagen, da es zB im Urheberrecht verschiedene freie Werknutzungen gibt, die eine Nutzung legitimieren können und auch die Frage, ob die Verwendung von Fotos berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzen im Einzelfall **schwer abzugrenzen** ist. Selbst wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt, sollte sicherheitshalber Rücksprache bei Verbraucherschutzverbänden wie der Arbeiterkammer oder einer rechtsfreundlichen Vertretung gesucht werden, die einem auch beim Durchsetzen der eigenen Rechte unterstützt.

16.2 Wie kann ich dagegen vorgehen?

Liegt eine vermutete Rechtsverletzung vor, sollte diese zuerst dokumentiert werden (zB Screenshot der Seite mit Datumsangabe). Liegt ein klarer Rechtsverstoß vor und kann der Rechtsverletzter identifiziert werden, kann **schriftlich und unter Setzung einer bestimmten Frist** (zB 2 Wochen) Unterlassung und weitere Ansprüche (zB Lizenzzahlung, Schadenersatz,...) gefordert werden. Ist der Rechtsverletzter hingegen unbekannt und befindet sich der inkriminierte Inhalt auf der Website eines dritten Betreibers, kann dieser direkt zur Löschung/Sperre der Inhalte und (wenn vorhanden) Herausgabe der Kontaktdaten des Rechtsverletzers aufgefordert werden. Diese Schritte können natürlich nach Absprache mit Verbraucherschutzverbänden oder auch mit rechtsfreundlicher Unterstützung gesetzt werden. Letzteres ist zu empfehlen, wenn auf die Aufforderungsschreiben nicht reagiert wird und gerichtliche Schritte gesetzt werden sollen.

16.3 Welches Kostenrisiko trifft mich?

Das AK-Beratungsservice können AK-Mitglieder kostenlos in Anspruch nehmen. Auch das Beratungs- und Schlichtungsangebot des Internetombudsmanns (www.ombudsmann.at) ist kostenfrei. Auch bieten mehrere Kanzleien **kostenlose Erstberatungsgespräche** an (<http://www.oerak.or.at>); hier ist zu empfehlen, dies jedoch ausdrücklich zu vereinbaren.

Die Kosten der Rechtsdurchsetzung sind stark von der Wahl der Mittel und der Reaktion der Gegenseite abhängig. Während ein Aufforderungsschreiben zur Unterlassung und Kostenersatz naturgemäß günstig ist, sind die Kosten für Prozessführung freilich erheblich höher. Die im Rahmen der vernünftigen Prozessführung erwachsenen Kosten hat zwar im Fall des Obsiegens die Gegenseite zu tragen, was jedoch die **Zahlungsfähigkeit** der Gegenseite voraussetzt.